Gesellschaftsvertrag
[Firma]

---

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma Stradadi GmbH .

(2) Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2 Gesellschaftsgegenstand

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist das Projektmanagement von Infrastruktur, insbesondere Planung und Bau für den Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen. Die Gesellschaft erbringt die Leistungen gegenüber den Gesellschaftern.

(2) Die Gesellschaft erstellt die Bauwerke und Anlagen [Projekte] als Totalübernehmer „schlüsselfertig“ und vergibt die dafür notwendigen Bau- und Planungsleistungen vollständig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte. Planungs- oder Bauleistungen erbringt die Gesellschaft selbst nicht. Vorhabenträgerin der [Projekte] ist die HEAG mobilo GmbH, die auch an den zu diesem Zweck herzustellenden Bauwerken und Anlagen Eigentümerin wird.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftsgegenstand gemäß der Festlegung in den Absätzen 1 - 2 unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Stammkapital, Zustimmungsvorbehalt

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Vom Stammkapital hält die Wissenschaftsstadt Darmstadt eine Stammeinlage in Höhe von 6.225,00 Euro, der Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Stammeinlage in Höhe von 6.225,00 Euro und die HEAG mobilo GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 12.550,00 Euro

(3) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.

(4) Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird erst zum Eintragungszeitpunkt aufgenommen.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief kündigen.

(3) Ohne Einhaltung einer Frist kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

(4) Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, sofern die Gesellschafter nicht daraufhin die Liquidation der Gesellschaft beschließen, von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(5) Die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert, der sich unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt. Bewertungsstichtag ist das Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung des Gesellschafters bei der Gesellschaft eingeht oder der Ausschlussbeschluss gefasst wird. Sollte zum Bewertungsstichtag eine Feststellung des Finanzamtes noch nicht erfolgt sein, ist die Wertermittlung nach den vorstehenden Maßstäben unabhängig von der Feststellung des Finanzamtes vorzunehmen. Eine Berichtigung aufgrund der späteren Feststellung des Finanzamtes oder einer Betriebsprüfung findet nicht statt.

(6) Der Gewinn für das gesamte Geschäftsjahr, in dessen Verlauf und zu dessen Ende ein Gesellschafter zum Ausscheiden verpflichtet ist, steht dem ausscheidenden Gesellschafter zeitanteilig bis zu dem Monat zu, in dessen Verlauf oder zu dessen Ende die Austrittserklärung der Gesellschaft zuging oder der Ausschlussbeschluss gefasst wurde.

(7) Beschließen die verbleibenden Gesellschafter jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft, wird der kündigende Gesellschafter an einem etwaigen Liquidationserlös so beteiligt, als ob er noch Gesellschafter wäre.

§ 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung,
b) die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer ggf. von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Rahmen seiner Befugnisse sowie des jeweiligen Dienstvertrags. Ebenfalls wird der Darmstädter Beteiligungskodex sowie die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Darmstadt-Dieburg angewandt.

(4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern regelmäßig -mindestens vierteljährlich- schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und den Fortschritt der Projekte zu berichten. Außerhalb der regelmäßigen Berichtspflicht sind auch alle Anlässe von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.

§ 7 Die Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und findet in Darmstadt statt. Bei der Einberufung sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie etwa vorliegende Beschlussanträge anzugeben.

(3) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung in Textform gemäß § 126b BGB, nämlich Brief, Telefax oder E-Mail, mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(4) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen, auch außerhalb von einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

(5) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(6) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls innerhalb von 2 Wochen zu übersenden. Entsprechendes gilt für die außerhalb von Versammlungen gefassten Beschlüsse.

(7) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr in diesem Gesellschaftsvertrag und nach Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere über:

a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschussfassung über die Ergebnisverwendung;
b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
c) die Wahl des Abschlussprüfers;
d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
e) die Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;
f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;
g) den jährlich im Voraus von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan (Bilanzplan, Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan/Kapitalflussrechnung), Personalplan und seine Änderungen; mit dem Wirtschaftsplan ist die diesem zugrunde gelegte fünfjährige Planung zur Kenntnis zu geben. Der Wirtschaftsplan ist bis zum Oktober des Vorjahres festzustellen.
h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Generalvollmachten;
i) Investitionen, Desinvestitionen, Finanzierungsmaßnahmen und die Übernahme von weiteren Verpflichtungen ab einer Höhe von 50.000,00UR, die nicht in den Planungen des Unternehmens enthalten sind,
j) Gewährung von Sicherheiten für Dritte;
k) Bestellung von Liquidatoren;
l) Vereinbarungen und Verträge mit Personen, die nahe Angehörige der Geschäftsführung im Sinne des § 15 AO sind;
m) die Erteilung von Versorgungszusagen;
n) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 AktG;
o) Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderung oder Erweiterung der Geschäftsfelder, sofern nicht ohnehin geltendes Recht;
p) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von über 20.000,00 EUR;

q) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen ab einer Höhe von 2.500,00EUR,

(8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind einstimmig zu fassen. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(9) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft.

(10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Je 1,00 Euro eines jeden Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(11) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen beratend teil. Ihre Anwesenheit bei der Diskussion oder Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte kann jedoch durch Beschluss der Gesellschafterversammlung versagt werden. Dritte, wie etwa ein Protokollführer oder Berater, können auf Wunsch der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

(12) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen.

§ 8 Beirat

(1) Die Gesellschafter können beschließen, dass die Gesellschaft einen oder mehrere Beiräte erhält. In dem Beschluss über die Errichtung eines Beirats sind die maximale Anzahl der Mitglieder desselben festzulegen sowie die ersten Mitglieder zu bestellen. Der Beschluss bedarf der Schriftform. Die Beiräte können durch Gesellschafterbeschluss jederzeit aufgelöst werden. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist mit der Errichtung oder Auflösung eines Beirats nicht verbunden.

(2) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des oder der Beiräte erfolgt durch Gesellschafterbeschluss und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(3) Der oder die Beiräte haben die Aufgabe, die Geschäftsführung und ggf. die Gesellschafterversammlung bei der Erreichung des Gesellschaftszwecks zu beraten und zu unterstützen. Eine Überwachung der Geschäftsführung oder der Gesellschaft durch einen oder mehrere der Beiräte findet nicht statt. § 52 GmbHG findet keine Anwendung.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Beirat erlassen.

§ 9 Jahresabschluss, Beachtung der Haushaltsgrundsätze, Prüfrechte

(1) Die Geschäftsführung stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften auf und legt diese dem Abschlussprüfer vor. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände.

(2) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung den Gesellschaftern vor.

(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die Geschäftsführung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Der Wissenschaftsstadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie den übergeordneten Prüfungsorganen werden die Befugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten in geschätzter Höhe für Notarkosten, Rechtsanwaltskosten, Steuern, Registergericht, Veröffentlichungen, Steuerberatung bis zu insgesamt 2.500,- Euro.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam, lückenhaft oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke treffen die Gesellschafter eine dem Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung entsprechende Regelung.

§ 11 Erfüllungsort, ordentliche Gerichte

(1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Rechtsstreitigkeiten können nur vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.